

Satzung

der Gemeinde Selent über die Erhebung einer Vergütungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S.529 ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 126), der §§ 1, 2 Abs.1 und 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVObI. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergütungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33 i der Gewerbeordnung und
- b) darüber hinaus an allen Aufstellungsorten (Gaststätten, Kaminen, Wertnahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen),

soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergütungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs.2 Nr.1 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n),
 - b) Anschrift,
 - c) Anzahl und Aufstellungsort der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte.
- (2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 10 Abs.1 bis 3 i.V.m. § 5 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.
 - (3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs.7 i.V.m. § 25 Abs.1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. GewO, AO, BZRG).
 - (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 6
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl und Art der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

**§ 7
Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 70 €
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40 €

2. an anderen Aufstellungsorten

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 35 €
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15 €

3. an allen in § 1 genannten Orten für Geräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder
- Kriegsspiel

im Spielprogramm (Gewaltspiel) 100 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**§ 8
Anmeldepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angemeldet, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Gemeinde. In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 6 und 7, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

**§ 9
Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.
- (3) Die Anmeldungen nach § 8 und nach § 9 Abs.1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 vorgesehenen Anmeldepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

**§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen des LVwG und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 Abgabenordnung verwiesen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr.2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anmeldepflicht nach § 8
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9 zuwiderhandelt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.



Selent, den 27. Februar 2003

[Signature]
.....
(Bürgermeisterin)